

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergeht folgender

B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung
des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven im Geschäftsjahr 2018

1. Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven besteht aus den folgenden besetzten Kammern:

in Bremen mit vier Vollkammern (Kammern 4, 5, 6 und 7), einer 7/10-Kammer (Kammer 1), einer zwei 2/3-Kammer (Kammer 3), einer 13/20 Kammer (Kammer 9), zwei 3/5 Kammern (Kammer 2 und 8)

sowie in Bremerhaven mit zwei 17/20 Kammern (Kammer 10 und 11).

- 1.1 Den Vorsitz der Kammern haben folgende Berufsrichterinnen/ Berufsrichter

Kammern Bremen:

Kammer 1 (7/10)	Direktorin des Arbeitsgerichts Kettler
Kammer 2 (3/5)	Richterin Staack
Kammer 3 (2/3)	Richter am Arbeitsgericht Kosaminsky
Kammer 4 (1/1)	Richter am Arbeitsgericht Dr. Stelljes
Kammer 5 (1/1)	Richterin Michel
Kammer 6 (1/1)	Richter Erfurth
Kammer 7 (1/1)	Richter am Arbeitsgericht Michal
Kammer 8 (3/5)	Richterin am Arbeitsgericht Lühmann
Kammer 9 (13/20)	Richterin am Arbeitsgericht Lewin
Kammer 12 H (--)	NN (zur Zeit nicht besetzt)

Kammern Bremerhaven:

Kammer 10 (17/20)	Richter am Arbeitsgericht Sanner
-------------------	----------------------------------

- Kammer 11 (17/20) Richterin am Arbeitsgericht Rieder
- 1.2.1 Die Vertretung der Vorsitzenden wird wie folgt geregelt:
Die sich gegenseitig vertretenden Vorsitzenden bilden Vertretungsgruppen, die in der Reihenfolge ihrer Ausweisung im Geschäftsverteilungsplan durchnummeriert sind.

Gruppe 1:

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 1
ist die Vorsitzende der Kammer 5,
regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 5
ist die Vorsitzende der Kammer 1.

Gruppe 2:

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 4
ist der Vorsitzende der Kammer 6,
regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 6
ist der Vorsitzende der Kammer 4.
regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden der Kammer 7
ist der Vorsitzende der Kammer 4
und in dessen Abwesenheit der Vorsitzende der Kammer 6.

Gruppe 3:

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 2
ist die Vorsitzende der Kammer 8,
regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 8 ist die Vorsitzende der Kammer 2

Gruppe 4:

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 3
ist die Vorsitzende der Kammer 9,
regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 9
ist der Vorsitzende der Kammer 3.

Gruppe 5:

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 10
ist die Vorsitzende der Kammer 11,
regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 11
ist der Vorsitzende der Kammer 10.

Die Vertretung betrifft das richterliche Dezernat sowie den richterlichen Eildienst. Das Präsidium kann abweichende Vertretungsregelungen aus besonderem Grund (z.B. Mehrfachvertretungsfälle, Eildienst an Sitzungstagen) beschließen.

1.2.2 Für den Fall der Verhinderung aller Vorsitzenden einer Vertretungsgruppe (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen) tritt folgende Regelung ein:

Die Vorsitzenden der Gruppe 1 werden durch die Vorsitzenden der Gruppe 2 vertreten und umgekehrt. Die Vorsitzenden der Gruppe 3 werden durch die Vorsitzenden der Gruppe 4 vertreten und umgekehrt.

Für die Gruppe 5 tritt im Fall der Verhinderung beider Vorsitzender (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen) folgende Sonderregelung ein:

Diese Gruppe wird für jeweils drei Kalendermonate von den Vorsitzenden der Gruppen 1 – 4 fortlaufend nach dem numerischen Prinzip vertreten, beginnend im Januar mit den Vorsitzenden der Gruppe 1.

1.2.3 In den unter Ziff. 1.2.2 geregelten Fällen vertreten sich die Vorsitzenden der numerisch niedrigeren und numerisch höheren Kammer jeweils gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung auch dieser Vertreter obliegt der verbleibenden/dem verbleibenden Vorsitzenden der Vertretungsgruppe die Vertretung der/des verhinderten Vorsitzenden allein. Ist auch diese/r verhindert, wird eine Sonderregelung getrof-

fen. Ferner kann auf ihren/seinen Antrag eine abweichende Vertretungsregelung getroffen werden.

Bei der Vertretungsgruppe 3 kann auf ihren/seinen Antrag eine abweichende Vertretungsregelung getroffen werden.

2. Im Falle von Urlaub und Dienstverhinderung der/des Kammervorsitzenden verbleiben die anhängigen und anhängig werdenden Verfahren zur Bearbeitung bei der/dem ständigen Vorsitzenden der Kammer.

Im Übrigen gilt folgendes:

- 2.1 Die in laufenden Verfahren eingehenden Schriftsätze der Parteien sowie Rechtshilfeersuchen sind von der ständigen Vertreterin/dem ständigen Vertreter der/des beurlaubten/dienstverhinderten Vorsitzenden zu bearbeiten.
- 2.2 Für den Fall, dass eine Vorsitzende/ein Vorsitzender länger als 5 Arbeitstage erkrankt, sich einer Kur unterziehen muss, ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz vorliegt oder aus sonstigen Gründen eine Vakanz besteht, wird die Kammer der/des Vorsitzenden von der Verteilung der Neueingänge ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren). Sie findet ferner keine Anwendung bei Vakanz wegen Urlaubs oder Sonderurlaubs. Sie findet allerdings Anwendung bei Wiedereingliederungsmaßnahmen, in diesem Fall erfolgt die Herausnahme aus der Verteilung vom ersten Tag an. Die/der Vorsitzende können im Falle der Wiedereingliederung der Herausnahme aus der Verteilung ausdrücklich gegenüber der Direktorin oder ihrer Stellvertreterin

rin/ihrem Stellvertreter verzichten (um eine spätere Auffüllung inso-
weit entbehrlich zu machen).

Ist eine Kammer aus den o.g. Gründen oder wegen Sonderurlaubs
unbesetzt, wird die Vertretung der/des abwesenden Vorsitzenden
auf Antrag der regelmäßigen Vertreterin/des regelmäßigen Vertre-
ters von allen verbleibenden Vorsitzenden des Gerichtsstandorts
entsprechend ihrer richterlichen Belastung übernommen, d.h. abwei-
chend von den vorstehenden Regelungen. Die Verteilung erfolgt
dann nach der EDV-Liste der anhängigen Verfahren, beginnend mit
der Vertreterkammer, numerisch fortlaufend.

2.3 Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist wie folgt zu verfahren:
Die im Zeitpunkt der Erkrankung etc. der/des Vorsitzenden laufen-
den Verfahren (streitige Verfahren und Güteverfahren) werden auf
die übrige(n) besetzten Kammer(n) des Gerichtsstandorts (Bremen
und Bremerhaven getrennt) entsprechend Ziff. 2.2 verteilt und von
diesen während der Krankheitsdauer etc. erledigt, soweit dies mög-
lich ist. Soweit eine Erledigung nicht erfolgt, werden diese Verfahren
mit Wiederaufnahme des Dienstes an die/den abwesend gewese-
ne/n Vorsitzende/n zurückgegeben. Die Teilkammern werden ent-
sprechend ihrer Entlastung pro Verteilungszeitraum behandelt.

Die ab 6. Arbeitstag im Krankenstand bzw. ab 1. Fehltag bei sonsti-
ger Vakanz gem. Ziff. 2.2. neu angefallenen Verfahren werden eben-
falls auf die übrigen Kammern gleichmäßig verteilt mit der Maßgabe,
dass die Teilkammern entsprechend der Entlastung berücksichtigt
werden. Diese Verfahren verbleiben bis zur endgültigen Erledigung
bei den Vertreterkammern. Eine Rückgabe an die/den abwesend
gewesene/n Vorsitzende/n erfolgt nicht.

Bei der Verteilung der Verfahren wird mit der Kammer begonnen, an
die nach dem jeweiligen Turnus als nächste Kammer zu verteilen ist.

3. Bei der Befangenheit einer/s nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden entscheidet über den Befangenheitsantrag abweichend von Ziffer 1.2.1 die/der fortlaufend nach dem numerischen Prinzip (Ziffer 1.1) folgende Vorsitzende des Gerichtsstandorts als Stellvertreter. Gibt es numerisch keine Folgekammer, entscheidet die/der Vorsitzende der numerisch ersten Kammer. Im Falle der Befangenheit geht die Bearbeitung des Verfahrens abweichend von Ziffer 1.2.1 an die/den Vorsitzenden des Gerichtsstandorts über, die/der nach dem numerischen Prinzip (Ziffer 1.1) auf die/den Vorsitzenden folgt, die/der über den Befangenheitsantrag entschieden hat. Gibt es numerisch keine Folgekammer, bearbeitet der/die Vorsitzende der numerisch ersten Kammer das Verfahren.

Für Befangenheitsgesuche, die die Vorsitzenden der Kammern 10 und 11 betreffen, gilt die folgende Sonderregelung:

Über Befangenheitsgesuche gegen eine(n) Vorsitzende(n) der Kammern 10 und 11 entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der/des jeweils anderen Vorsitzenden.

Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden der Kammer 10 geht die weitere Bearbeitung an die Vorsitzende der Kammer 1 über, im Falle der Befangenheit der Vorsitzenden der Kammer 11 geht die weitere Bearbeitung an die Vorsitzende der Kammer 2 über.

Sollte die/der Vorsitzende, die/der über den Befangenheitsantrag nach den vorstehenden Regelungen zu entscheiden hat ihrerseits/seinerseits verhindert sein, greift die allgemeine Stellvertreterregelung nach Ziffer 1.2 des Geschäftsverteilungsplans (normale Stellvertreterregelung).

Diese Regelungen gelten auch bei Selbstablehnung gem. § 48 ZPO.

4. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Kammern nach der für jede Kammer geführten, vom Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter genehmigten Liste hinzu-

gezogen. Im Fall einer Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen RichterIn/Richters tritt in diesem Fall die/der in der Liste nachfolgende ehrenamtliche RichterIn/Richter derselben Vertretungsgruppe ein. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende.

Ist die Liste der Kammer erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der Vertreterkammern - vergleiche Ziffer 1.2. des Geschäftsverteilungsplanes - herangezogen, beginnend mit der RichterIn/dem Richter, die/der als nächste/r in die Vertreterkammer geladen werden würde. Ist auch diese Liste erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der numerisch auf die Vertreterkammer folgenden Kammer des Gerichtsstandortes in gleicher Weise herangezogen. Sind alle Listen des Gerichtsstandortes erschöpft, erfolgt die Heranziehung aus den Kammerlisten des anderen Gerichtsstandortes in numerischer Reihenfolge.

Erfolgt die Vertretung der Kammer durch eine Kammer des anderen Gerichtsstandortes, erfolgt die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei ausgeschöpfter Kammerliste aus der Liste der numerisch folgenden Kammer des Gerichtsstandortes usw.

Im Fall der Vertretung im Sinne der Ziffer 2.2. ist für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter die von der Vertreterkammer geführte Liste allein maßgebend.

- 4.1 Im Falle einer Vertagung oder Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Beginn der Beweisaufnahme sind abweichend von den Absätzen 1. und 2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Fortsetzungstermin heranzuziehen, die an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben. Dies ist den Parteien mitzuteilen.
- 4.2 Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die als Nachfolgerinnen/Nachfolger für ausgeschiedene ehrenamtliche Richterinnen/Richter

berufen worden sind, werden jeweils der Kammer zugewiesen, der auch die Vorgängerin/der Vorgänger angehört hat.

5. Der Bezirk der Kammern Bremerhaven umfasst den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven.
- 5.1. Die eingehenden Verfahren werden für die Kammern in Bremen und Bremerhaven getrennt erfasst und verteilt.
- 5.2 In getrenntem Turnus werden auf die einzelnen Kammern verteilt:
 - a) Klagen, sofern sie nicht unter b) fallen,
 - b) Eingruppierungsklagen gegen private und öffentliche Arbeitgeber,
 - c) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
 - d) Anträge gem. § 100 ArbGG (Besetzung der Einigungsstelle)
 - e) einstweilige Verfügungen und Arreste (außer Beschlussverfahren),
 - f) Mahnverfahren ab Widerspruch/Einspruch,
 - g) Rechtshilfeersuchen, selbständiges Beweisverfahren, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
 - h) einstweilige Verfügungen im Beschlussverfahren.
 - i) Beschlussverfahren nach § 126 InsO.
- 5.3 Die Verfahren erhalten in den Rechtsantragstellen nach Unterschriftsleistung durch die Klägerin/den Kläger bzw. die Antragstellerin/den Antragsteller und in den Poststellen unmittelbar nach Eingang eine fortlaufende Nummer in der Reihenfolge der natürlichen Zahlen.

5.4 Alle in den Poststellen und in den Rechtsantragstellen gesammelten Verfahren, die in der Zeit von 10.00 Uhr eines Arbeitstages bis 10.00 Uhr des nächsten Arbeitstages eingegangen sind, werden verteilt.

Die erste Verteilung erfolgt am 1. Arbeitstag im laufenden Geschäftsjahr um 11.00 Uhr. Sie beginnt dort, wo sie am letzten Arbeitstag des vorherigen Geschäftsjahres beendet worden ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verteilung erfolgt so, dass die in den Poststellen und den Rechtsantragstellen eingegangenen Verfahren (letzte Nummer) getrennt nach den Verfahrensarten zu Ziffer 5.2. alphabetisch nach dem Nachnamen bzw. der Firma der beklagten Partei, bei mehreren Beklagten dem Nachnamen bzw. der Firma der/des Erstbeklagten sortiert werden und gemäß Ziffern 5.5. und 5.7. auf die einzelnen Kammern verteilt werden, bis alle Eingänge verbraucht sind. Artikelbezeichnungen (der, die, das) bleiben unberücksichtigt.

Die Verteilung auf die Kammern beginnt am nächsten Tag dort und insoweit wo sie am vorherigen Tag aufgehört hat.

5.5 Die Verteilung der in Ziffer 5.2 a) genannten Verfahren erfolgt zu je 3 Sachen (3er Block).

Die Verteilung für die in Ziffer 5.2 b) - h) genannten Verfahren erfolgt fortlaufend einzeln (Durchgang).

In jedem Fall ist der Entlasterschlüssel zu berücksichtigen.

5.6 Die mit der Verteilung beauftragte Kraft oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter führen nach Vordruck eine Liste, in der festgehalten wird, welche Nummer an welche Kammer abgegeben worden ist.

5.7 Die Verteilung der Verfahren nach Ziffer 5.2 erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

Die Kammer 1 wird in jedem 3., 6., 9., 13., 16., 19., 23. usw. Durchgang ausgenommen (3 von 10 Durchgängen)

Die Kammern 2 und 8 werden in jedem 2., 5., 7., 9., 12., 15., 17., 19. etc. Durchgang ausgenommen (4 von 10 Durchgängen).

Die Kammer 3 wird in jedem 3., 6., 9. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 3 Durchgängen).

Die Kammer 9 wird in jedem 3., 6., 9., 11., 14., 17., 20., 23. etc. Durchgang ausgenommen (7 von 20 Durchgängen).

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern 10 und 11 erfolgt gleichmäßig.

Die übrigen Kammern 4, 5, 6 und 7 werden bei der Verteilung nicht ausgenommen.

- 5.9 Mahnverfahren werden in die Verteilung gegeben, sobald Widerspruch oder Einspruch eingelegt worden ist.
- 5.10. Zuständig als Güterichterinnen im Sinne von §§ 54 Abs. 6, 80 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sind die Direktorin Kettler und die Richterinnen am Arbeitsgericht Lewin und Lühmann. Die Verfahren werden nach Eingang einzeln in der vorstehenden Reihenfolge verteilt, beginnend mit der Vorsitzenden die auf jene folgt, die das letzte Verfahren bekommen hat.
- Pro Güterichterverfahren erfolgt eine Entlastung um drei Ca-Verfahren bei den Neueingängen. Soweit mehrere Güterichterverfahren derselben Parteien zusammen einer Güterichterin zugewiesen werden, erfolgt für das erste Güterichterverfahren eine Entlastung um 4 Ca-Verfahren bei Neueingängen und für jedes weitere Güterichterverfahren eine Entlastung um ein weiteres Ca-Verfahren

bei Neueingängen. Die Entlastung erfolgt am Arbeitstag nach der Verweisung in das Güterichterverfahren im ersten Durchgang, der auf die Kammer der Güterichterin entfällt.

Die Güterichterin ist, wenn eine Sache in das streitige Verfahren zurückgegeben wird, von einer folgenden Befassung ausgeschlossen.

6. Anrechnungen (Abgabe und Auffüllungen) erfolgen im nächsten Durchgang und zwar im jeweiligen Turnus der Ziffer 5.2 a) - i).

Die Geschäftsstellen haben die mit der Führung der Listen und des Zentralregisters beauftragte Kraft oder ihre Vertreterin/ihren Vertreter sofort von anzurechnenden Verfahren zu unterrichten.

7. Klagen aus einem vor diesem Gericht geschlossenen Vergleich, Zwangsvollstreckungsabwehrklagen und Klagen im Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde.
Entsprechendes gilt, wenn einer Klage ein Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist.

Die neuen Klagen werden auf den Turnus angerechnet.

- 7.1. Verfahren, die (z. B. nach 6-monatigem Ruhen) nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiter bearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

- 7.2 Wird in verschiedenen Verfahren - die im selben Kalenderjahr eingehen oder bei denen offenbar wird, dass zwischen den Parteien im Kalenderjahr ein weiterer Rechtsstreit bei diesem Gericht anhängig ist oder war – über Rechte und Pflichten aus demselben Einzelarbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbeste-

hen oder die Beendigung desselben Einzelarbeitsverhältnisses, ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist. Dies gilt auch, wenn das vorangegangene Verfahren beendet ist.

Um dasselbe Einzelarbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 7.2 Satz 1 handelt es sich auch, wenn

- a) das Zustandekommen oder Bestehen eines Arbeitsverhältnisses lediglich behauptet wird,
- b) das Arbeitsverhältnis auf Rechtsnachfolger übergegangen ist oder die Rechtsnachfolge behauptet wird,
- c) nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen haben oder dies behauptet wird,
- d) es sich um ein sonstiges Dienstverhältnis handelt,
- e) bei Klagen betreffend „equal pay“ in getrennten Verfahren der Entleiher auf Auskunft und der Arbeitgeber auf Zahlung in Anspruch genommen werden,
- f) bei Verfahren, die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen, in denen Ansprüche aber aus übergegangenem Recht oder Abtretung geltend gemacht werden.

Nicht um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 7.2 Satz 1 handelt es sich bei Streitigkeiten aus einem Bewerbungsverfahren auf verschiedene Stellen, auch wenn es sich um dieselben Parteien handelt.

Zu den in Ziffer 7.2 Satz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, wenn sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis oder ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis betreffen,

mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO. Hiervon umfasst sind auch Beschluss- oder Urteilsverfahren mit einem Zusammenhangsgegenstand (z.B. Zustimmungsersetzungsverfahren gem. § 103 BetrVG und Kündigungsschutzverfahren), die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen.

7.3 Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,

- a) ob derselbe Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
- b) ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
- c) ob dieselbe Bildungsveranstaltung erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung und/oder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten/Freistellung von Kosten für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
- d) ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
- e) ob für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,
- f) ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist,

- g) ob dieselbe Entscheidung einer Einigungsstelle wirksam ist oder durchgeführt werden muss bzw. darf,
- h) ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs-, Sprecherausschuss- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war bzw. ob deren Wahl zu untersagen ist gehen - soweit sie denselben Betrieb betreffen – in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist (unabhängig davon, ob es sich um BV- oder BVGa-Verfahren handelt),
- i) ob Kostenerstattungsansprüche eines betriebsverfassungsrechtliches Vertretungsorgans, eines Wahlvorstandes, einer Schwerbehindertenvertretung oder des Verfahrensbevollmächtigten eines solchen Gremiums, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem das Vertretungsorgan oder der Wahlvorstand Beteiligter war, bestehen,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

Ist eine einstweilige Verfügung oder ein Arrest im Urteils- bzw. Beschlussverfahren anhängig geworden, wird das Hauptsacheverfahren unter Anrechnung der Kammer zugeteilt, die mit der einstweiligen Verfügung bzw. dem Arrest befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Wird ein BV-Verfahren in die Klage übergeleitet, wird dieses Verfahren derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist. Dieser Kammer wird zum Ausgleich ein neues BV-Verfahren zugeteilt. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Die Regelungen unter Ziffer 7.3 gelten unabhängig davon, ob die Verfahren im selben Kalenderjahr eingegangen sind.

7.4 Wird ein Verfahren vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung bzw. Anhörung vor der Kammer erledigt, so findet eine Anrechnung auf den Turnus statt. Gleiches gilt für Verfahren nach § 100 ArbGG bei Anhörung vor der/dem Vorsitzenden und für Eilsachen im Zusammenhang mit einer Arbeitskampsituation. Wird ein Verfahren vertretungsweise ohne mündliche Verhandlung erledigt, so entscheidet das Präsidium auf Antrag über einen eventuellen Ausgleich.

7.5 Widerklagen werden nicht besonders angerechnet.

Massenklagen werden nach Ziffer 5.2 verteilt.

Werden Massenklagen verbunden, erfolgt die Anrechnung wie bei Verfahren mit mehreren Klägerinnen/Klägern bzw. Antragstellerinnen/Antragstellern, die in einer Klage bzw. Antragsschrift genannt sind.

Verfahren mit mehreren Klägerinnen/Klägern bzw. Antragstellerinnen/Antragstellern, die in einer Klage bzw. Antragsschrift benannt sind, werden wie Einzelverfahren verteilt. Es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus mit maximal zwei weiteren Verfahren. Sind lediglich zwei Klägerinnen/Kläger bzw. Antragstellerinnen/Antragsteller aufgeführt, wird das Verfahren nur mit einem weiteren Verfahren angerechnet.

Auf Antrag kann das Präsidium eine weitergehende Anrechnung beschließen.

Die in Ziffer 7.2 getroffene Regelung gilt nicht für die durch Verbindung in die Kammer gelangten Verfahren.

Verfahren, die in den in Ziffer 7.2 genannten Zeiträumen eingehen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen wie die durch Verbin-

derung in die Kammer gelangten Verfahren, werden in die normale Verteilung gegeben.

Die Verbindung erfolgt durch die Kammer und bei der Kammer, bei der das älteste Zusammenhangsverfahren anhängig ist.

Zu einer kammerübergreifenden Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer berufen, bei der insoweit das älteste Verfahren anhängig ist. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend. Eine Anrechnung erfolgt nach Ziffer 7.5 2. Absatz.

- 7.6 Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- 7.7 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie Arrestanträge, auch solche im Beschlussverfahren, werden sofort nach ihrem Eingang verteilt. Ist die/der zuständige Kammervorsitzende nicht anwesend und kann sie/er telefonisch nicht erreicht werden oder erklärt sie/er sich für verhindert, so wird das Verfahren unverzüglich der Eildienststrichterin/dem Eildienststrichter vorgelegt. Eingänge nach Dienstschluss bzw. nach 13.00 Uhr des Eildienstes nach Ziffer 7.7.1 fallen dem Eildienst des folgenden Arbeitstages zu. Beginnt die Aufnahme eines Eilantrages zu Protokoll der Geschäftsstelle oder die Übersendung eines Eilantrages per Telefax vor Dienstschluss, ist der Eildienst dieses Arbeitstages zuständig, auch wenn der Antrag erst nach Dienstschluss beim Arbeitsgericht vollständig eingeht. Die endgültige Bearbeitung verbleibt bei der zuständigen Kammer, soweit
- es sich nicht um ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Arbeitskampsituation handelt – für diese Verfahren ist die Kammer zuständig, deren Vorsitzende/r bei Eingang der Eil-

sache beim Arbeitsgericht zum Eildienst herangezogen ist, oder

- soweit nicht durch die Kammer, deren Vorsitzende/r am Tag des Eingangs zum Eildienst herangezogen ist, an diesem Tag aufgrund vorstehender Regelung (Ziff. 7.7 Satz 2) eine abschließende Bearbeitung erfolgt ist.

7.7.1

Auf den schriftlichen, die Arbeitskampsituation für das kommende Wochenende erläuternden Antrag einer Arbeitskampfpartei, wird in den Zeiten des Arbeitskampfes an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr ein Eildienst in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet.

Der Antrag ist bei der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsgerichts bis zum Ende der regelmäßigen Dienstzeit jeweils spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu stellen.

- a) Die Samstags-, Sonntags- und Feiertags-Eildienste werden von den Kammervorsitzenden in numerischer Reihenfolge wahrgenommen, beginnend mit der Kammer 1.

Ist eine Kammervorsitzende/ ein Kammervorsitzender wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, wird ihr/ihm der auf den Wegfall der Verhinderung folgende Samstag-eildienst zugewiesen.

Das Präsidium kann zur Sicherstellung des Eildienstes bei Arbeitskampsmaßnahmen eine andere Reihenfolge der Wahrnehmung des Eildienstes der/des Kammervorsitzenden beschließen.

- b) Für den Eildienst werden ehrenamtliche Richterinnen/Richter entsprechend Ziffer 4. herangezogen. Soweit in einer Eilsache eine Entscheidung durch die Kammer des/der Vorsitzende getroffen wird, die/der an dem Tag zum Eildienst herangezogen

wird, sind auch die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter dieser Kammer entsprechend Ziffer 4. zuständig.

7.8 Wird in einem Verfahren eine der Parteien oder einer der Beteiligten durch eine Anwaltskanzlei oder einen Verband oder eine Gewerkschaft vertreten, zu der Verwandte oder Angehörige (i.S. des BGB) der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der zuständigen Kammer im Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis stehen oder vor sechs Monaten oder weniger gestanden haben, so wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben, bzw. die betroffene Kammer wird übersprungen.

Der Beschäftigung einer Person der o.g. Gruppen stehen Zahlungen, die aufgrund eines zu Ende gegangenen Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnisses erfolgen, gleich.

7.8.1 Für den Fall, dass eine Vorsitzende/ein Vorsitzender von der Ausübung ihres/seines Richteramtes gemäß § 41 ZPO ausgeschlossen ist, wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben bzw. die betroffene Kammer wird übersprungen. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten, die eine Angelegenheit aus einem Einigungsstellenverfahren betreffen, in dem die/der Vorsitzende tätig gewesen ist oder für das ihre/seine Einsetzung gerichtlich beantragt ist.

Diese Regelung gilt ferner für Streitigkeiten, die sich aus einer Vereinbarung in einem Güterichterverfahren/Mediationsverfahren, in dem die/der Vorsitzende tätig gewesen ist, ergeben.

7.8.2 Ist oder wird eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter der Kammer Partei, Beteiligte/r oder Nebenintervenient eines Verfahrens, wird die Kammer übersprungen bzw. wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben.

Wenn eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter in der zugeordneten Kammer dort als Zeugin/Zeuge vernommen werden

muss (nach dem Beweisbeschluss) wird das Verfahren in dieser Kammer jedoch mit der/dem Vorsitzenden der numerisch folgenden Kammer als Stellvertreter/in fortgesetzt. Folgt darauf keine numerisch folgende Kammer ist die Zuständigkeit der/des Vorsitzenden der Kammer 1 als Stellvertreter/in gegeben. Eine Anrechnung findet in diesem Sonderfall nicht statt.

- 7.8.3. Die abgebende bzw. übersprungene Kammer wird in jedem Fall aus Ziffern 7.8., 7.8.1., 7.8.2. mit dem nächsten zu verteilenden Verfahren aufgefüllt, jedoch mit Ausnahme des letzten Absatzes von Ziffer 7.8.2.
8. Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer 5 verkannt worden oder ist eine Zuständigkeit nach den vorgenannten Ziffern zu Unrecht vorgenommen worden, so ist das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Eine Abgabe kann nur erfolgen, wenn sich die Unzuständigkeit bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung ergeben hat.
- 8.1 Verfahren, die zurückverwiesen oder nach Abschluss der Beschwerdeinstanz beim Arbeitsgericht fortgeführt werden, kommen in die Kammer, die ursprünglich hiermit befasst war. Sie werden auf den Turnus nicht angerechnet.

Bremen, den 20.12.2017

gez. Kettler

gez. Lewin

gez. Sanner

gez. Michal